

**9. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der**  
**Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln**  
**vom**

---

Der Rat der Stadt Köln hat am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1984 (GV NRW S. 694) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16.10.2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 439) – zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 4. Februar 2010 (ABl. Stadt Köln 2010, S. 167) – wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 12 nebst Überschriftangabe wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 12a Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestellung“
  - b) Nach § 60 nebst Überschriftangabe wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 60a Wirtschaftsführung“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8**  
**Aufsichtsbehörde**

*Die Aufsicht über die Kasse übt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus.“*

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a**  
**Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestellung**

*(1) <sup>1</sup>Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder aufgrund von Vereinbarungen von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15 Absatz 1 und 2 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. <sup>3</sup>Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.*

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das aufgrund von Vereinbarungen einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, eine betriebliche Aufgabe überträgt und in diesem Zusammenhang Pflichtversicherte als Personal zur Verfügung stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 2 an die Kasse zu zahlen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die zur dauerhaften Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen vom Mitglied zur Pflichtversicherung angemeldet werden. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

(3) Ein Abgeltungsbetrag fällt nicht an, wenn der Dritte ebenfalls Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist (zum Beispiel bei einer interkommunalen Zusammenarbeit) oder eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 abgeschlossen hat.

(4) <sup>1</sup>Die Kasse wird von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in der Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. <sup>2</sup>Als nicht wesentlich wird ein finanzieller Ausfall eingestuft, wenn aufgrund der Personalgestellungen die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds – bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten (gemessen in Vollzeitäquivalenten) in einem ersten Betrachtungszeitraum insgesamt um nicht mehr als fünf vom Hundert und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als jeweils eins vom Hundert in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraumes absinkt. <sup>3</sup>Der erste Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden der ersten neuen Personalgestellung des Mitgliedes nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung und endet mit Ablauf von fünf Jahren danach; der zweite Betrachtungszeitraum schließt sich an den ersten an und endet mit Ablauf von weiteren fünf Jahren. <sup>4</sup>Eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung wird jeweils zu seinen Gunsten berücksichtigt, es sei denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von fünf Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. <sup>5</sup>Werden die Regelungen dieses Absatzes in den dafür vorgesehenen Jahren nicht genutzt, ist eine Übertragung auf andere Zeiträume ausgeschlossen. <sup>6</sup>Wenn die Zahl der vom Mitglied zu meldenden Personalgestellungen den Wert von drei vom Hundert erreicht, ergeht ein schriftlicher Hinweis der Kasse an das Mitglied.

(5) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben und die bisherigen Pflichtversicherten beim Mitglied verbleiben, die zur dauerhaften Aufgabenerfüllung notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen jedoch von einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, vorgenommen werden und diese Beschäftigten dem Mitglied im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Kasse kann von der Erhebung eines Abgeltungsbetrages mit der Zustimmung des Kassenausschusses im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise absehen. <sup>2</sup>Die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten sind in einer zusätzlichen Vereinbarung zum bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis zu regeln.

(8) Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift sowie § 12 Absatz 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

## Anlage 1

### 4. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Buchstabe f wird am Ende das Punktzeichen durch ein Kommazeichen ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) der Kasse mitzuteilen, wenn es einem Dritten, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, Personal stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD) oder der Dritte dem Mitglied Personal stellt.“

### 5. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 3a wird gestrichen.

### 6. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.“

### 7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Europäischen Union“ durch die Worte „des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SHARE-Überweisung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte eine Empfangsbevollmächtigte/einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht.“

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „in das Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.

### 8. § 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden das Wort „Übergangskrankengeld“ sowie das nachfolgende Kommazeichen gestrichen.

### 9. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Freiwilligen Versicherung“ die Worte „im Tarif 2002“ eingefügt.

### 10. § 60 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Umlagesatz und der Zusatzbeitrag werden für die Dauer von maximal fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt. <sup>2</sup>Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen, die vom Verantwortlichen Aktuar in einem Finanzierungsgutachten dokumentiert werden. <sup>3</sup>Um einen kontinuierlichen Verlauf zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung für den Deckungsabschnitt ein zeitlich unbegrenzter Zeitraum betrachtet werden. <sup>4</sup>Der Umlagesatz und Zusatzbeitrag sind während des Deckungsabschnitts zu überprüfen, wenn die jährlich stattfindenden Prüfungsrechnungen durch den Verantwortlichen Aktuar zeigen, dass sich die Rahmenbedingungen der dem

*Finanzierungsgutachten zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen wesentlich verändert haben.“*

11. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

**„§ 60a  
Wirtschaftsführung**

- (1) *Für die Kasse werden jährlich von der Kassenleitung und der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss und ein Lagebericht erstellt.*
- (2) *Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind sinngemäß anzuwenden.*
- (3) *Der Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und dem Kassenausschuss vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Köln zuzuleiten.*
- (4) <sup>1</sup>*Für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten folgende Regelungen:*
- <sup>2</sup>*Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf des 31. Juli nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums von der Kassenleitung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und dem Kassenausschuss vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Köln zuzuleiten.*
  - <sup>3</sup>*Der Rat der Stadt Köln stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.*
  - <sup>4</sup>*Von einer öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie einer öffentlichen Auslegung wird abgesehen.“*

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- a) § 1 Nummer 2 mit Wirkung zum 29. April 2010,
- b) § 1 Nummer 6 mit Wirkung zum 1. September 2008,
- c) § 1 Nummer 7 mit Wirkung zum 31. Oktober 2009 und
- d) § 1 Nummer 9 mit Wirkung zum 1. Januar 2010

in Kraft.